

Neuere Entwicklungen im Recht der Führungsaufsicht

DBH-FACHTAGUNG FÜHRUNGSAUFSICHT

Gesetzliche Änderungen

Neuregelung der Unterbringung nach § 64 StGB

- engere Anordnungsvoraussetzungen in § 64 StGB
- Änderungen im Vollstreckungsrecht
- Hintergrund:
Überlastung und Missbrauch der Entziehungsanstalt
vgl. dazu Baur/Querengässer StV 2024, 270-276

§ 64 SGB Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Hat eine Person den Hang, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, und wird sie wegen einer rechtswidrigen Tat, die sie ~~im Rausch begangen hat oder die überwiegend~~ auf ihren Hang zurückgeht, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so soll das Gericht die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt anordnen, wenn die Gefahr besteht, dass sie infolge ihres Hanges erhebliche rechtswidrige Taten begehen wird.; *der Hang erfordert eine Substanzkonsumstörung, infolge derer eine dauernde und schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung, der Gesundheit, der Arbeits- oder der Leistungsfähigkeit eingetreten ist und fort dauert.* Die Anordnung ergeht nur, wenn ~~eine hinreichend konkrete Aussicht besteht~~ *aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist*, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb der Frist nach § 67d Absatz 1 Satz 1 oder 3 zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren und von der Begehung erheblicher rechtswidriger Taten abzuhalten, die auf ihren Hang zurückgehen.

Rechtsprechung

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Beschluss vom 8. März 2024 – 1 Ws 17/24 –

„Rückwirkung“ der neuen Unterbringungs Voraussetzungen

- Für Entscheidungen nach § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB über die Erledigung von vor dem 01.10.2023 rechtskräftig angeordneten Unterbringungen in einer Entziehungsanstalt ist § 64 StGB in der seit dem 01.10.2023 geltenden Fassung anzuwenden.
- Die Anwendung des § 64 StGB in der seit dem 01.10.2023 geltenden Fassung für Entscheidungen über die Erledigung vor dem 01.10.2023 rechtskräftig angeordneter Unterbringungen erfasst auch den Begriff des Hanges nach § 64 Satz 1 Halbsatz 2 StGB.
§ 67d Abs. 5 StGB:
Das Gericht erklärt die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für erledigt, wenn die **[NEUEN]** Voraussetzungen des § 64 Satz 2 nicht mehr vorliegen. Mit der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung tritt Führungsaufsicht ein

Gesetzliche Änderungen

Konsumcannabisgesetz – KCanG

Gesetz zum Umgang mit Rechtsprechung Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG) § 38 Führungsaufsicht

In den Fällen des § 34 Absatz 4 kann das Gericht Führungsaufsicht nach § 68 Absatz 1 des Strafgesetzbuches anordnen.

Strafgesetzbuch (StGB) § 68 Voraussetzungen der Führungsaufsicht

- (1) Hat jemand wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt, so kann das Gericht neben der Strafe Führungsaufsicht anordnen, wenn die Gefahr besteht, daß er weitere Straftaten begehen wird.
- (2) Die Vorschriften über die Führungsaufsicht kraft Gesetzes (§§ 67b, 67c, 67d Abs. 2 bis 6 und § 68f) bleiben unberührt.

Gesetz zum Umgang mit Cannabis (Kannabisgesetz - KCanG)

§ 34 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1
 - a) mehr als 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist,
 - b) insgesamt mehr als 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt oder
 - c) mehr als drei lebende Cannabispflanzen besitzt,
2. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2
 - a) mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig anbaut oder
 - b) Cannabispflanzen nicht zum Eigenkonsum anbaut,
3. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 3 Cannabis herstellt,
4. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 4 mit Cannabis Handel treibt,
5. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 5 Cannabis einführt oder ausführt,
6. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 6 Cannabis durchführt,
7. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 7 Cannabis ab- oder weitergibt,
8. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 8 Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,
9. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 9 Cannabis verabreicht,
10. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 10 Cannabis sonst in den Verkehr bringt,
11. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 11 sich Cannabis verschafft,
12. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 12
 - a) mehr als 25 Gramm Cannabis pro Tag erwirbt oder entgegennimmt,
 - b) mehr als 50 Gramm Cannabis pro Kalendermonat erwirbt oder entgegennimmt,
13. entgegen § 2 Absatz 2 Cannabinoide extrahiert,
14. ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken besitzt, anbaut, herstellt, einführt, ausführt, erwirbt, entgegennimmt, abgibt, weitergibt, Cannabinoide aus der Cannabispflanze extrahiert oder mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken Handel treibt,
15. (zukünftig in Kraft)
16. (zukünftig in Kraft).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 bis 16 ist der Versuch strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 10 oder Nummer 13, 15 oder Nummer 16 gewerbsmäßig handelt,
2. durch eine in Absatz 1 Nummer 2 bis 5, 7 bis 10 oder Nummer 13 bis 16 bezeichnete Handlung die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet,
3. als Person über 21 Jahre
 - a) eine in Absatz 1 Nummer 7 bis 9 genannte Handlung begeht und dabei Cannabis an ein Kind oder einen Jugendlichen ab- oder weitergibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht oder
 - b) ein Kind oder einen Jugendlichen bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 11, 12 oder Nummer 15 genannte Handlung zu begehen oder zu fördern, oder
4. eine Straftat nach Absatz 1 begeht und sich die Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht.

(4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. im Fall des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a gewerbsmäßig handelt,
2. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 oder Nummer 10 genannte Handlung zu begehen oder eine solche Handlung zu fördern,
3. eine in Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Nummer 13 genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht, und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
4. eine in Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 11 genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht und dabei eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 bis 13 oder Nummer 15 und 16 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Gesetzliche Änderungen

Anpassungsbedarf für suchtmittelbezogene Weisungen?

- Cannabis-Konsum im Rahmen der Vorschriften des KCanG erlaubt
- aber weiterhin: suchtmittelbezogene Weisungen zulässig
(strafbewehrt: § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10/nicht strafbewehrt: § 68b Abs. 2 Satz 1)
- Nachtragsentscheidungen aufgrund geänderter Gesetzeslage zulässig
(§ 68d Abs. 1 StGB)

Rechtsprechung

OLG Frankfurt, Beschluss vom 11. Januar 2024 – 7 Ws 244/23

Weisungen nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StGB

...einem manifest suchtkranken Verurteilten, der nicht erfolgreich behandelt werden konnte,[ist] das durch eine Abstinenzweisung Abverlangte in der Regel nicht zumutbar...

Rechtsprechung

OLG Hamm, Beschluss vom 14. November 2023 – III-3 Ws 421/23 –

Weisungen nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StGB

- Bei Suchtkranken ist es eine Frage des Einzelfalls, ob die Weisung, auf den Konsum von Suchtmitteln zu verzichten, unzumutbar ist.
- In diesen Fällen ist eine Abwägung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles erforderlich.
- Dabei sind insbesondere die Fragen, in welchem Umfang überhaupt die Aussicht besteht, den mit einer Abstinenzweisung verfolgten Zweck zu erreichen, ob und inwieweit der Suchtkranke sich (wenn auch erfolglos) Therapieangeboten geöffnet hat und welche Straftaten im Falle weiteren Suchtmittelkonsums zu erwarten sind, in die Abwägung einzustellen.

Rechtsprechung

OLG Nürnberg, Beschluss vom 16. Februar 2024 – Ws 1142/23 – **Weisungen nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StGB**

- Voraussetzung für die Erteilung einer Alkoholabstinenzweisung ist, dass bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Konsum von Alkohol zur Gefahr weiterer Straftaten beitragen wird. Bloße Mutmaßungen hierzu reichen nicht aus.
- Dienten die Anlasstaten der Finanzierung des Betäubungsmittelkonsums, besteht bei dem Verurteilten keine Alkoholproblematik und war Alkoholkonsum für die Tatbegehung nicht ursächlich, genügt es zur Begründung einer Alkoholabstinenzweisung nicht, dass die theoretische Möglichkeit für eine Suchtverlagerung oder eine herabgesetzte Hemmschwelle für den weiteren Konsum illegaler Drogen durch vorangegangenen Alkoholkonsum besteht.

Rechtsprechung

OLG Köln, Beschluss vom 9. Februar 2024 – III-2 Ws 55/24 –
Aufklärungspflicht vor Weisungserteilung

- Vor der Erteilung einer Weisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 StGB hat das Gericht im Rahmen seiner Aufklärungspflicht die für seine Entscheidungsfindung maßgeblichen Tatsachen festzustellen.
- keine schematische Weisungserteilung – Notwendigkeit einer Interventionsprognose

Rechtsprechung

OLG Frankfurt, Beschluss vom 23. November 2023 – 7 Ws 218/23 –, juris

Weisungen nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StGB

- Kontrollweisung:
 - Im Hinblick auf die Strafbewehrung sind solche Weisungen hinreichend genau zu bestimmen. Um dieser Anforderung zu genügen, muss bei der Anordnung von Alkohol- und Drogenkontrollen die Stelle, bei welcher die Kontrollen durchgeführt werden soll, durch die Strafvollstreckungskammer bezeichnet werden
 - Die für die Anzahl der Kontrollen maßgebliche Ober- und Untergrenze ist zu begründen. In der Kontrollweisung ist außerdem explizit klarzustellen, ab wann derjenige Zeitraum zu laufen beginnt, innerhalb dessen der Bewährungshelfer oder die Führungsaufsichtsstelle Kontrollen veranlassen darf.
 - Eine wirksame Weisung betreffend die Abstinenzkontrolle setzt auch voraus, dass dem Verurteilten genau aufgegeben wird, innerhalb welcher Frist er das Untersuchungsergebnis dem Bewährungshelfer bzw. dem die Aufsicht führenden Gericht nachzuweisen hat.

Rechtsprechung

BGH, Beschluss vom 28. Juni 2023 – 3 StR 151/23 –

Weisungen nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StGB

- Eine Verurteilung wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht stößt auf rechtliche Bedenken, wenn die Urteilsgründe nicht erkennen lassen, ob der Führungsaufsichtsbeschluss einen eindeutigen schriftlichen Hinweis darauf enthält, dass ein Verstoß gegen die Abstinenzweisung nach § 145a Satz 1 StGB strafbewehrt ist. Ein unmissverständlicher Hinweis im Führungsaufsichtsbeschluss ist erforderlich, damit dieser in Ausfüllung des Blankettstraftatbestandes des § 145a Satz 1 StGB die Strafbarkeit eines Weisungsverstoßes begründen kann.

Rechtsprechung

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17. Oktober 2023 – 2 Ws 310/23

Weisungen nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StGB

Eine im Rahmen der Führungsaufsicht erteilte strafbewehrte Meldeweisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StGB genügt den Anforderungen an die Bestimmtheit der Weisung, wenn in dem anordnenden gerichtlichen Beschluss dem Verurteilten aufgegeben wird, innerhalb eines eng bemessenen Zeitraums von einem Monat mindestens einmal, höchstens dreimal nach näherer Bestimmung durch den Bewährungshelfer Termine in dessen Sprechstunde wahrzunehmen.

Rechtsprechung

OLG Hamm, Beschluss vom 26. September 2023 – III-3 Ws 301/23 – **Einwilligung zur Weisung der Aufenthaltsnahme in einer Pflegeeinrichtung**

Die nach § 68b Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 56c Abs. 3 StGB erforderliche Einwilligung des Verurteilten ist keine höchstpersönliche Erklärung und kann auch - bei Vorliegen einer etwaig erforderlichen betreuungsgerichtlichen Genehmigung - wirksam von einem gesetzlichen Betreuer erteilt werden.

Rechtsprechung

Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 8. Januar 2024 – 1 Ws 283/23

Weisungserteilung für den Fall der Wiedereinreise

- Die Erteilung von Weisungen nach § 68b StGB ist unzulässig, wenn diese nur für den Fall einer noch ungewissen Wiedereinreise der Verurteilten nach Deutschland erteilt werden.
- Meldepflicht bei (unerlaubter) Wiedereinreise?/Selbstbelastungsfreiheit?
- Aus- und (Wieder-)Einreise kann weder dauerhaft untersagt noch angeordnet werden; zur Umsetzung der Führungsaufsicht bei Wohnsitz im Ausland vgl. auch OLG München, Beschluss vom 9. Februar 2024 – 2 Ws 43/24

Rechtsprechung

Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 12. April 2024 – 1 Ws 42/24 –

Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung

- Eine Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen nach § 463a StPO ist nur zulässig, wenn sie geeignet und erforderlich ist, um gefährliche Entwicklungen des Verurteilten rechtzeitig zu erkennen und die Einhaltung der Weisungen des Führungsaufsichtsbeschlusses zu überwachen.
- Eine Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich von polizeilichen Kontrollen nach § 463a Abs. 2 StPO erlaubt keine Beobachtung, Registrierung oder Meldung von Kontakt- oder Begleitpersonen.

Rechtsprechung

weitere Entwicklungen

- zahlreiche ausländerrechtliche Entscheidungen (Verwaltungsgerichte)
- zahlreiche Ausweisungsentscheidungen der Verwaltungsgerichte gegen Probanden der Führungsaufsicht